

KUNDMACHUNG DER Gemeinde Koblach

Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 gemäß § 43Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Wegen Bauarbeiten (Interventionspiste) wird der Radweg im Bereich Zollamt Montlingen

**von Montag, 04. März 2024 bis Freitag, 12. April 2024
an Werktagen von 07.00 Uhr 18:00,**

für den gesamten Radverkehr sowie auch für Fußgänger aus Sicherheitsgründen gesperrt (ausgenommen Baustellen- und Einsatzfahrzeuge).

An Wochenenden und Feiertagen ist der Radweg frei befahrbar.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960, "Fahrverbot (in beide Richtungen)" mit den erforderlichen Zusatztafeln kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d H ö l z l